

Herrn Regierungsdirektor
Michael Ernst
Referat WR II 1
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit



Interessengemeinschaft der
Thermischen Abfallbehandlungsanlagen
in Deutschland e.V. (ITAD)
Peter Müller-Str. 16 a
40468 Düsseldorf

Nur per Mail

**WSR Public Consultation EU;
Ihre Mail vom 28.5.2020**



Bundesverband Deutscher
Sonderabfallverbrennungsanlagen e.V. (BDSAV)
c/o RA Jörg Rüdiger
Geschäftsführer
Feuersteinweg 3
30445 Hannover

Datum: 22.06..2020
Telefon: 0511/76088461
Telefax: 06258/895-3333

Sehr geehrter Herr Ernst,

wegen der gleich gelagerten Interessen haben sich BDSAV und ITAD entschlossen, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben.

Wir bedanken uns zunächst, dass Sie uns Gelegenheit geben, zur Revision der EU-Abfallverbringungsverordnung im Rahmen der Konsultation auch Ihnen gegenüber direkt Stellung zu nehmen. Die Möglichkeit zur Konsultation im Rahmen der Anhörung der EU haben sowohl BDSAV und ITAD, die europäischen Organisationen EURITS und CEWEP, als auch der überwiegende Teil der Mitglieder unserer Verbände wahrgenommen bzw. werden dies noch tun.

Lassen Sie uns ergänzend hierzu einige wenige Punkte ansprechen:

1. Erleichterung der Verbringung zur Wiederverwendung und des Recyclings sowie grundsätzliche Fragen

BDSAV und ITAD stehen effektiven Maßnahmen zur Verbesserung und Optimierung der Kreislaufwirtschaft - das bedarf sicherlich keine Betonung - stets aufgeschlossen gegenüber. Die Erleichterung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings ist im Rahmen der fünfstufigen Abfallhierarchie bereits vorgesehen und vorgegeben, aber die von der EU in der Konsultation vorgesehenen Instrumente zur Verstärkung sind aus unserer Sicht keinesfalls zielführend. Schon die vorhandenen Schnittstellen in den Hierarchiestufen sind schwierig zu vollziehen und es gibt keinen Anlass, die ohnehin schon sehr ausdifferenzierten Einwandsgründe in der EU-Abfallverbringungsverordnung insoweit noch zusätzlich zu verkomplizieren. Entscheidender Kritikpunkt aus unserer Sicht ist in diesem Zusammenhang, dass es keine wirklich belastbaren qualitativen Ziele für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und insbesondere des Recyclings gibt, jedenfalls aktuell keine, die grenzüberschreitend belastbar und praktikabel vollziehbar wären.

Exemplarisch kann dies am Beispiel der Vorbereitung zur Wiederverwendung deutlich gemacht werden, denn bekanntlich ist alleine schon das Sortieren unter bestimmten Voraussetzungen eine solche Entsorgungsmaßnahme. Auch im Übrigen gilt, dass die Umsetzung der abfallspezifischen BREF und damit der Stand der Technik in den einzelnen Mitgliedsländern der EU noch keinen einheitlichen Standard abbilden und dies auch nicht absehbar ist.

Schlicht unerfindlich ist für uns, weshalb die EU im Rahmen dieser Konsultation darüber nachdenkt, die grenzüberschreitende Verbringung in thermische Behandlungsanlagen mit energetischer Verwertung „zu erschweren“. Das ist wohl eher ideologisch geprägt und ebensowenig nachvollziehbar wie die Frage, ob die Verbringung von Abfällen in der EU zur Entsorgung erschwert oder unmöglich gemacht werden sollte. Das ist strikt abzulehnen und wir bitten Sie, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass derartigen Überlegungen eine Absage erteilt wird.

Nicht unmittelbar in diesen Zusammenhang gehören die Überlegungen zur Revision der Basler Konvention, die aber im Kontext dieser Konsultation auch nicht völlig ausgeklammert werden können. Es geht dabei insbesondere um die Abgrenzung zwischen finalen und vorläufigen Verfahren, die aus unserer Sicht dringend konkretisiert und in der Abgrenzung präzisiert werden sollten. Besonders kritisch wird von uns das im Rahmen der Revision der Basler Konvention angedachte Verfahren R 15 gesehen, das so nicht praktikabel ist und - das gilt auch und gerade für die grenzüberschreitende Verbringung - die Besorgnis nachhaltiger Fehlsteuerungen hervorruft. Die Hauptzweck-/ergebnis- Betrachtung bei der Abgrenzung der R- und D-Verfahren, die sicherlich nicht perfekt ist, aber durch die EU Abfallrahmenrichtlinie und das nationale KrWG vorgegeben, würde für diesen Verfahrenstyp de facto aufgehoben. Dazu gibt es - wenn man einmal von den durchschaubaren Interessen der Zementindustrie absieht - keinen Anlass, weil es die Schnittstellen in der fünfstufigen Abfallhierarchie ohne Not weiter relativiert. Wir verweisen zur Vermeidung von Wiederholungen nochmals auf die EURITS-Stellungnahme vom März des Jahres, die Ihnen der BDSAV per Mail vom 10.3.2020 zugeleitet hatte.

2. Abfallexporte aus der EU

Zur Beschränkung der Ausfuhr von Abfällen außerhalb der EU besteht breite Übereinstimmung darin, dass es sinnvoll ist, den Export von Abfällen in Entwicklungsländer gänzlich zu unterbinden. Entsprechendes dürfte für die Verbringung in Nicht-OECD-Länder gelten, sofern keine qualitativ hochwertige Verwertung belastbar nachgewiesen wird.

Mit Exportverboten allein wird das Problem der illegalen Verbringung allerdings nicht zu lösen sein. Die Regelungen der EU-Abfallverbringungsverordnung werden nämlich häufig dadurch unterlaufen, dass die relevanten Stoffe nicht als Abfall deklariert werden. Insofern ist eine Stärkung der Kontrollen, die in der EU Konsultation abgefragt wurden, in den Mitgliedsländern dringend notwendig (siehe auch nachfolgend 3.)

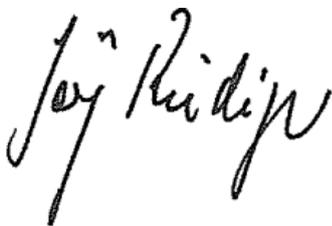
3. Verstärkte Durchsetzung der EU Abfallverbringungsverordnung/Erhöhung der Kontrollintensität

Zur verstärkten Durchsetzung der Regelungen über die Abfallverbringung durch effektive und nachhaltige Kontrollen besteht schon angesichts der Tatsache, dass der sehr unterschiedliche Vollzug bzw. fehlende Kontrollen auch zu Wettbewerbsverzerrungen führen, durchaus Anlass. Nicht zielführend ist aus der Sicht unserer Verbände, hierfür zentrale Einheiten auf der EU-Ebene zu bilden. Verstärkte Kontrollen müssen vielmehr in den Mitgliedstaaten punktuell erfolgen, insbesondere bei der Frage Abfall/Nicht-Abfall, aber auch im Bereich der Grünen Liste. Insofern ist es ergänzend sicher auch sinnvoll, verstärkt Leitlinien auf EU-Ebene zu entwickeln, zum Beispiel hinsichtlich des noch statthaften Störstoffanteils bei Abfällen der Grünen Liste. Auch bei anderen Einstufungsfragen würde man sich mehr Klarheit durch entsprechende Leitlinien auf der EU-Ebene wünschen.

BDSAV und ITAD begrüßen den Vorstoß, die Digitalisierung weiter voranzutreiben und als Plattform weiter zu entwickeln. Hier hat die Bundesrepublik Deutschland - auch und gerade durch Unterstützung Ihres Referates - eine Vorreiterrolle, die auch in der Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 11 inhaltlich gut abgebildet wurde. Hier sollte aber, um die Abfallwirtschaftsbeteiligten nicht zu überfordern, eine Einführung iterativ erfolgen, insbesondere im ersten Schritt dort, wo mit der Digitalisierung auch wirtschaftlich betrachtet Effizienzgewinne nicht nur auf der Behördenseite, sondern auch in der Wirtschaft erzielt werden. Die eigentlichen Notifizierungsverfahren sind zum Teil noch sehr komplex und eignen sich nur sehr bedingt für eine uneingeschränkte Digitalisierung. Gebrochene Verfahren, die teils digital, teils noch in Papier geführt werden, sind aber in jedem Falle zu vermeiden, weil sonst der Verwaltungsaufwand nicht reduziert, sondern deutlich erhöht wird. Erst wenn ein durchgehender Workflow ermöglicht wird, sollte dieser zweite Schritt angedacht und mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf vollzogen werden.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Rüdiger
Geschäftsführer BDSAV



Carsten Spohn
Geschäftsführer ITAD